

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/238

## Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Himmelried Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

### 1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/1792 vom 26. September 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Himmelried Los 1 Dr. Peter Porta, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Porta + Partner AG in Brugg. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Frühling 2007 bis Herbst 2011.

### 2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Himmelriede Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 27. August 2010 bis 24. September 2010 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden zehn Einsprachen gegen das Vermessungswerk Himmelried Los 1 erhoben. Der Gemeinderat hat die eingegangenen Einsprachen behandelt. Es sind keine Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gemeinderates beim Bau- und Justizdepartement hängig.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 14. Dezember 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Himmelried Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Himmelried Los 1	Fr.	437'423.50
Anteil Bund	Fr.	258'298.60
Anteil Kanton	Fr.	89'562.45
Anteil Einwohnergemeinde	Fr.	89'562.45.

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Himmelried Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 258'298.60 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 257'448.25 verrechnet.

Die Einwohnergemeinde Himmelried hat in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt Fr. 72'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer

Porta + Partner AG

Fr. 30'976.95

durch die Einwohnergemeinde Himmelried:

Schlusszahlung an das Amt für Geoinformation

Fr. 17'562.45

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Himmelried Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Himmelried Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 89'562.45 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Himmelried Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 257'448.25 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2006 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 850.35 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 30'976.95 überweisen zu lassen und von der Einwohnergemeinde Himmelried die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 17'562.45 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Einwohnergemeinde Himmelried das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 21. Februar 2012

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,  
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried, mit Dossier Nr. 2 (Kosten-  
abrechnung und Gemeindegarte)

Dr. Peter Porta, Porta Partner AG, Neumarkt 1, 5201 Brugg, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbe-  
richt, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen  
Vermessung Himmelried Los 1 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das  
Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentli-  
cher Urkunden zuerkannt.)